

SZ_GERICHTE BEK 2019 159 vom 14. Oktober 2019

SZ Gerichte, 2019-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2019_159

FR: SZ_GERICHTE BEK 2019 159 du 14 octobre 2019

IT: SZ_GERICHTE BEK 2019 159 del 14 ottobre 2019

Regeste

Wechsel der amtlichen Verteidigung | UP/amtliche Verteidigung

Erwägungen

E. 1

Kantonale Staatsanwaltschaft, Postfach 75, Sicherheitsstützpunkt Bi-berbrugg, 8836 Bennau, Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin, vertreten durch Staatsanwalt B. _____,

E. 2

Soweit der Beschuldigte sinngemäss eine mündliche Verhandlung re- sp. Anhörung verlangt (vgl. KG-act. 1 S. 4 f., KG-act. 4 S. 3 f. und KG-act. 9 S. 2) ist diesem Gesuch nicht zu entsprechen, da Beschwerdeverfahren grundsätzlich im schriftlichen Verfahren behandelt werden und kein Anspruch

Kantonsgericht Schwyz 3 auf eine mündliche Verhandlung besteht (Art. 397 Abs. 1 StPO; Schmid/Ruckstuhl, Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung,

E. 3

a) Die Bestimmungen von Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK garantieren den Anspruch des Beschuldigten auf sachkundige, engagierte und effektive Wahrnehmung seiner Parteiinteressen (BGer, Urteil 6B_826/2018 vom 7. November 2018 E. 3.2 mit Hinweis auf BGE 138 IV 161 E. 2.3). Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet, so überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person (Art. 134 Abs. 2 StPO). Das bloss subjektive Empfinden reicht für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung indes nicht aus. Die Störung des Vertrauens muss vielmehr mit konkreten Hinweisen, die in nachvollziehbarer Weise für ein fehlendes Vertrauensverhältnis sprechen, belegt und objektiviert sein. Wird auf der anderen Seite von den Behörden untätig geduldet, dass der amtliche Verteidiger seine anwaltlichen Berufs- und Standespflichten zum Nachteil des Beschuldigten in schwerwiegender Weise vernachlässigt, kann darin eine Verletzung der von Verfassung und EMRK gewährleisteten Verteidigungsrechte liegen. Als schwere Pflichtverletzung fällt aber nur sachlich nicht vertretbares bzw. offensichtlich fehlerhaftes Prozessverhalten des Verteidigers in Betracht, sofern die beschuldigte Person dadurch in ihren Verteidigungsrechten substantiell eingeschränkt wird (BGer, Urteil

Kantonsgericht Schwyz 4 6B_28/2018 vom 7. August 2018 E. 8.3 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Die beschuldigte Person hat die Gründe für einen

Wechsel der amtlichen Verteidigung glaubhaft zu machen (BSK StPO-Ruckstuhl, 2. A., N 9 zu Art. 134 StPO). b) Konkret wirft der Beschuldigte dem amtlichen Verteidiger vor, er habe sich nicht genügend um telefonische Kontaktnahme mit „E._____“ bemüht, einem im Kanton Uri wohnhaften Verwandten des Beschuldigten, bei dem dieser nach eigenen Angaben arbeiten und wohnen könnte. Hingegen habe der vom Beschuldigten kontaktierte Rechtsanwalt D._____ bereits einen Tag, nachdem dieser ihn in der Haft besucht habe, den Kontakt herstellen können, wobei „E._____“ sich laut den Angaben des Beschuldigten bereit erklärt habe, ihm in Silenen eine Arbeitsstelle anzubieten (KG-act. 1 S. 4 und

E. 4

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen. Diesem Verfahrensausgang entsprechend gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO). Hinsichtlich des dem Verteidiger für die Stellungnahme entstandenen Aufwandes legt die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht die entsprechende Entschädigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO);-

Kantonsgericht Schwyz 8 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.